



SWISS SQUASH

SWISS SQUASH

Sihltalstrasse 63 - 8135 Langnau a. A.


043 377 70 03 (Tel) - 043 377 70 07 (Fax)

www.squash.ch - swiss@squash.ch

 **MEMBER**



 sporthilfe.ch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Sport BASPO

SWISS SQUASH

Statuten 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME / SITZ / DAUER	5
2	ZWECK	5
3	ESF / WSF / SWISS OLYMPIC	5
4	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VERBÄNDEN	5
5	MITGLIEDERKATEGORIEN	6
6	AUFNAHMEN	6
6.1	SQUASHCLUBS.....	6
6.2	SQUASHCENTER	7
6.3	REGIONALVERBÄNDE	7
6.4	EINZELMITGLIEDER	7
6.5	PASSIVMITGLIEDER	7
6.6	EHRENMITGLIEDER	7
7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	8
8	GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN	9
9	MITGLIEDERBEITRÄGE	9
9.1	MITGLIEDERBEITRÄGE SQUASHCLUBS	9
9.2	MITGLIEDERBEITRÄGE SQUASHCENTER.....	9
9.3	MITGLIEDERBEITRÄGE REGIONALVERBÄNDE	9
9.4	MITGLIEDERBEITRÄGE EINZELMITGLIEDER	9
9.5	MITGLIEDERBEITRÄGE PASSIVMITGLIEDER.....	10
9.6	MITGLIEDERBEITRÄGE EHRENMITGLIEDER	10
9.7	ERHEBUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE	10
9.8	ERHEBUNG DER GEBÜHREN FÜR SPIELERLIZENZEN	10
10	OFFIZIELLE MITTEILUNGEN	11
11	HINWEIS AUF REGLEMENTE	11
12	ORGANE	11
13	EINBERUFUNG DER GV	12
14	ANTRÄGE AN DIE GV	12
15	UNTERLAGEN FÜR DIE GV	12
16	LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GV	13
17	PROTOKOLL	13
18	ZUSTÄNDIGKEIT DER GV	13
19	AUSSERORDENTLICHE GV	14
20	STIMMBERECHTIGUNG	14
21	STIMMRECHT UND STIMMENZAHL	14



22	KONTROLLRECHT DES ZV	15
23	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	15
24	BESCHLUSSFASSUNG / STICHENTSCHEID	15
25	WAHLEN	15
26	BESTAND / DELEGATION DER BEFUGNISSE	16
27	WAHLEN UND ERSATZ VON ZV-MITGLIEDERN	16
28	SITZUNGEN ZV UND BEREICHE	16
28.1	ZENTRALVORSTAND.....	16
28.2	BEREICHE (RESSORTS)	17
29	RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT	17
30	ZUSTÄNDIGKEIT DES ZV	18
31	WAHL UND AUFGABE	19
32	REGIONALVERBÄNDE	20
32.1	EINTEILUNG UND MITGLIEDSCHAFT	20
32.2	ORGANISATIONSFORM, TÄTIGKEIT	20
33	KANTONALVERBÄNDE	20
34	WAHL UND AUFGABE	21
35	SITZ, WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG	22
35.1	SCHIEDSGERICHT.....	22
35.2	SPORTGERICHT	22
35.3	ERSATZ	22
36	RECHNUNGSJAHR	23
37	EINNAHMEN	23
38	HAFTBARKEIT	23
39	GERICHTSBARKEIT	24
39.1	VERGEHEN GEGEN DIE DOPING-BESTIMMUNGEN VON SWISS OLYMPIC	24
39.2	VEREINSRECHTLICHE STREITIGKEITEN	24
39.3	STREITIGKEITEN SPORTLICHER NATUR.....	24
39.4	ZUSTÄNDIGKEIT DER INSTANZEN	25
40	BESCHWERDEN UND APPELLATIONEN BEI VEREINSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN	26
41	SANKTIONEN	26
42	AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH	27
43	INKRAFTTRETEN	27



PRÄAMBEL

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK

1 NAME / SITZ / DAUER

Unter dem Namen

Schweizerischer SQUASH Verband (SWISS SQUASH)
Fédération Suisse de Squash
Federazione Svizzera di Squash

besteht seit 1973 ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist. Zivil- und strafrechtliche Gebote und Verbote gehen den Statuten vor. Der Sitz wird auf Antrag des Zentralvorstandes (ZV) von der Generalversammlung bestimmt.

2 ZWECK

SWISS SQUASH organisiert, fördert und beaufsichtigt als Fachverband die Ausübung des Squash Sportes in der Schweiz. SWISS SQUASH ist politisch und konfessionell neutral. SWISS SQUASH trägt die Fachverantwortung für Jugend + Sport, Bereich Squash.

3 ESF / WSF / SWISS OLYMPIC

SWISS SQUASH ist Mitglied der World Squash Federation (WSF), der European Squash Federation (ESF), und übernimmt und befolgt deren Regeln. SWISS SQUASH ist Mitglied von Swiss Olympic und vertritt den Squash Sport in dieser Dachorganisation. SWISS SQUASH anerkennt ausdrücklich das Doping-Statut von Swiss Olympic und dessen Regeln. Swiss Squash setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Squash hält sich verbindlich an die «Ethik-Charta im Sport» und setzt diese im gesamten Verband durch.

4 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VERBÄNDEN

SWISS SQUASH kann mit anderen Sportverbänden oder Vereinigungen Vereinbarungen treffen.



II. MITGLIEDSCHAFT

5 MITGLIEDERKATEGORIEN

SWISS SQUASH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Squashclubs
- b) Squashcenter
- c) Regionalverbände
- d) Passivmitglieder
- e) Einzelmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

6 AUFNAHMEN

6.1 Squashclubs

Ein Squashclub, der wünscht gemäss Art. 5 a) oder 5 b) als Mitglied von SWISS SQUASH aufgenommen zu werden, hat ein schriftliches Gesuch an den ZV zu richten und seine Statuten und Reglemente in je zwei Exemplaren einzureichen.

Dazu muss der Squashclub folgende Aufnahmekriterien erfüllen:

- a) Der Squashclub muss ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein und rein sportliche Ziele verfolgen.
- b) Der Squashclub muss einen Vorstand haben.
- c) Der Squashclub muss seine Entscheidungsgewalt frei ausüben können, d.h. aufgrund der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Der Club muss seinen Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Diese Kriterien gelten auch während der Dauer der Mitgliedschaft.

Squash-**Firmensportclubs**, die SWISS SQUASH beitreten wollen und die Aufnahmekriterien gemäss a) bis c) nicht erfüllen, müssen ihrem Aufnahmegesuch eine Bestätigung der Mitgliedschaft beim Schweiz. Firmensport-Verband sowie ihr Clubreglement beilegen.

Der ZV prüft die gemäss Art. 6.1 eingereichten Aufnahmegesuche und veröffentlicht sie mit seinem Antrag in den offiziellen Mitteilungen (vgl. Art. 10). Innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung können Mitglieder beim ZV schriftlich begründete Einsprache erheben. Erfolgt keine Einsprache, so gilt der Antrag des ZV als genehmigt. Im Falle einer Einsprache entscheidet die nächste GV über das Aufnahmegesuch endgültig. Beantragt der ZV eine Ablehnung des Aufnahmegesuches, so kann der die Aufnahme beantragende Squashclub schriftlich an die nächste GV rekurrieren. Die GV entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig.



6.2 Squashcenter

Squashcenter können die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH beantragen. SWISS SQUASH prüft die eingereichten Aufnahmesuche und veröffentlicht sie mit Antrag des ZV in den offiziellen Mitteilungen (vgl. Art. 10). Innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung können Squashclub- und Squashcenter-Mitglieder beim ZV schriftlich begründete Einsprache erheben. Erfolgt keine Einsprache, so gilt der Antrag des ZV als genehmigt. Im Falle einer Einsprache entscheidet die nächste GV über das Aufnahmesuch endgültig. Beantragt der ZV eine Ablehnung des Aufnahmesuches, so kann das die Aufnahme beantragende Squashcenter schriftlich an die nächste GV rekurrieren. Die GV entscheidet über das Aufnahmesuch endgültig.

6.3 Regionalverbände

Ein Regionalverband gemäss Art. 34.1 Abs. 2 kann schriftlich die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH beim ZV beantragen. Der RV hat hierbei seine Statuten einzureichen, welcher der Genehmigung durch den ZV unterliegen. Der ZV stellt an die GV betreffend des Aufnahmesuchs Antrag, welche über die Aufnahme des RV endgültig entscheidet.

6.4 Einzelmitglieder

Der ZV kann die Aufnahme von Einzelmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6.5 Passivmitglieder

Der ZV kann die Aufnahme von Passivmitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6.6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern gemäss Art. 5 e) können von der GV auf Antrag des ZV Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Squash Sport im Allgemeinen oder für SWISS SQUASH im Besonderen verdient gemacht haben. Dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens Dreivierteln der vertretenen Stimmen.



7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Wünscht ein Mitglied aus SWISS SQUASH auszutreten, so hat es spätestens drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres den ZV schriftlich zu benachrichtigen, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt.

Ein Ausschluss kann durch den ZV aus folgenden Gründen verfügt werden:

- Nichtbezahlung der Jahresbeiträge
- Manipulation oder Verfälschung der Mitgliederzahlen zum Zweck der Umgehung von Beitragszahlungen
- Schwere Verstösse gegen Statuten oder Reglemente von SWISS SQUASH
- Schwere Verstösse gegen berechnete Interessen von SWISS SQUASH

Gegen den Entscheid des ZV kann an die GV rekuriert werden.

Aus SWISS SQUASH austretende Mitglieder haben kein Recht auf Rückvergütung ihrer Jahresbeiträge oder Teile des Verbandsvermögens.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.



III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8 GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN

Die Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Dasselbe gilt auch für alle Mitglieder von Squashclubs (Art. 6.1).

A BEITRAGSPFLICHT

9 MITGLIEDERBEITRÄGE

9.1 Mitgliederbeiträge Squashclubs

Der Mitgliederbeitrag für Squashclubs setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbeitrag
- b) Beitrag pro Einzelmitglied
- c) Beitrag pro Interclubteam

Die Höhe dieser Beiträge wird in einem Beitragsreglement von der GV festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

9.2 Mitgliederbeiträge Squashcenter

Der Mitgliederbeitrag für Squashcenter setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbeitrag

Die Höhe dieses Beitrages wird in einem Beitragsreglement von der GV festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

9.3 Mitgliederbeiträge Regionalverbände

Die Mitgliederbeiträge von selbst organisierten Regionalverbänden werden von der GV festgelegt.

9.4 Mitgliederbeiträge Einzelmitglieder

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder werden von der GV festgelegt.



9.5 Mitgliederbeiträge Passivmitglieder

Die Passivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

9.6 Mitgliederbeiträge Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

9.7 Erhebung der Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Die Mitgliederdeklaration wird von jedem Squashclub selbst aktualisiert.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der 1. Januar des Geschäftsjahres.

9.8 Erhebung der Gebühren für Spielerlizenzen

Die Lizenzgebühren werden jährlich erhoben.

Die Lizenzen werden von den Spielern selbst oder vom Club (Sammelrechnung) gelöst.



B PUBLIKATIONEN

10 OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen via Internet-Seiten von SWISS SQUASH, gegebenenfalls auch durch Zirkulationsschreiben. Diese Mitteilungen haben für die Mitglieder von SWISS SQUASH verbindlichen Charakter.

C DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

11 HINWEIS AUF REGLEMENTE

Die für den Wettkampfspielbetrieb von SWISS SQUASH verbindlichen Reglemente, wie auch verbindliche Regelungen, welche die Verbandsorganisation betreffen, sind auf der Homepage von Swiss Squash publiziert.

Bis auf das Rechtspflegereglement fallen alle bestehenden, wie neuen Reglemente und Regelungen in den Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstands.

Die GV ist für den Erlass, Änderung oder Aufhebung des Rechtspflegereglements zuständig.

Neue Reglemente sowie Änderungen bestehender Reglemente werden gemäss Art. 10 im offiziellen Organ von Swiss Squash veröffentlicht und treten 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht mindestens 10 Squashclubs schriftlich Einsprache erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste GV endgültig über das neue Reglement oder die Änderung eines bestehenden Reglements.

IV. ORGANISATION

12 ORGANE

Die Organe von SWISS SQUASH sind

- (A) die Generalversammlung (GV)
- (B) der Zentralvorstand (ZV)
- (C) gegebenenfalls der ZV-Ausschuss (ZVA)
- (D) die Bereiche
- (E) die Regionalverbände (RV)
- (F) die Rechnungsrevisoren
- (G) Schiedsgericht und Sportgericht



A GENERALVERSAMMLUNG

13 EINBERUFUNG DER GV

Die Generalversammlung wird durch die Mitglieder des Verbandes gebildet und ist das oberste Organ von SWISS SQUASH. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe des Monats März statt. Sie wird durch den ZV einberufen, der auch den Ort und das genaue Datum bestimmt. Die schriftlichen Einladungen gemäss Art. 10 müssen mindestens zwei Monate vor der Durchführung an die Mitglieder versandt werden.

14 ANTRÄGE AN DIE GV

SACHANTRÄGE

Sachanträge zu Handen der GV sind sechs Wochen vor der Versammlung dem Sekretariat von SWISS SQUASH einzureichen. An der GV haben die Mitglieder und der Zentralvorstand das Recht, zu den schriftlich eingereichten Sachanträgen, Gegenanträge und/oder Abänderungsanträge zu stellen.

ORDNUNGSANTRÄGE

An der GV haben die Mitglieder und der Zentralvorstand jederzeit das Recht, folgende Ordnungsanträge zu stellen, über welche umgehend abgestimmt werden muss:

- Verschiebungsantrag
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Redezeitbeschränkung
- Rückweisungsantrag
- Überweisungsantrag
- Antrag auf Verbindung/Trennung der Geschäfte
- Unterbrechungsantrag
- Antrag auf Durchführung geheimer Abstimmung
- Antrag auf Aufhebung der Versammlung
- Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
- Rückkommensantrag

15 UNTERLAGEN FÜR DIE GV

Traktandenliste, Jahresberichte, Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch das Sekretariat von SWISS SQUASH gemäss Art. 10 zuzustellen.



16 LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GV

An der GV führt der Präsident oder eine durch die GV gewählte Person den Vorsitz.

17 PROTOKOLL

Das Protokoll der GV wird spätestens nach 6 Wochen im Internet veröffentlicht.

18 ZUSTÄNDIGKEIT DER GV

In die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte der Organe
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Déchargeerteilung an den ZV und die Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen:
 - a) ZV gemäss Art. 26 und 27
 - b) Rechnungsrevisoren gemäss Art. 36
 - c) Präsident des Schiedsgerichts gemäss Art. 37.1
 - d) Mitglieder des Sportgerichts gemäss Art. 37.2
8. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 6 und 7 sowie von Begnadigungsgesuchen gemäss Artikel 43
9. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements zur Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben und des Rechtspflegereglements
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Genehmigung von Vereinbarungen gemäss Art. 4
12. Genehmigung der vom ZV ausgearbeiteten Grundsätze für die Organisation und die Gebietsaufteilung der Regionalverbände
13. Festlegung der Finanzkompetenzen des Zentralvorstandes
14. Beschlussfassung über evtl. zusätzliche Verhandlungsgegenstände, sofern sie auf der Tagesordnung stehen
15. Ehrungen



19 AUSSERORDENTLICHE GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des ZV oder auf ein begründetes schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, die mindestens 20 % der Stimmen vertreten.

Innert 14 Tagen nach einem solchen Beschluss oder Gesuch hat der Zentralvorstand die Einladung mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu senden und zwar mindestens einen Monat vor der Versammlung.

20 STIMMBERECHTIGUNG

Um sein Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied die ihm in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge bezahlt haben.

Ein Mitglied kann sich höchstens durch zwei Delegierte vertreten lassen. Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch ein an der GV teilnehmendes Mitglied ist zur Ausübung des Stimmrechtes nicht gestattet. Die Mitglieder des ZV sind nicht stimmberechtigt. Ehren- und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

21 STIMMRECHT UND STIMMENZAHL

Jeder Club (Art. 5 a) hat an der GV eine Stimme. Ferner erhält jeder Squashclub pro 50 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Jedes Squashcenter (Art. 5 b) hat an der GV eine Stimme. Ferner erhält jedes Center pro 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Jeder Regionalverband gemäss Art. 34.1 Abs. 2 hat an der GV eine Stimme, sofern er einen von der GV festzulegenden Mitgliederbeitrag bezahlt. Ferner erhält er pro 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Das Stimmrecht und die Stimmenzahl basieren auf der Anzahl der bei SWISS SQUASH gemeldeten Vereinsmitglieder per 01.01. des laufenden Rechnungsjahres. Diese Anzahl entspricht der Anzahl gemeldeter Vereinsmitglieder, welche im laufenden Rechnungsjahr, rückwirkend auf das Vorjahr, in Rechnung gestellt wurden. Squashclubs und Squashcenter, die nach Beginn des Rechnungsjahres bei SWISS SQUASH aufgenommen werden, haben an der folgenden GV nur das Recht auf eine Stimme.

Einzelmitglieder (Art. 5 d) können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Sprachrecht.

Ehrenmitglieder (Art. 5 e) können an der GV mit Sprachrecht teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.



22 KONTROLLRECHT DES ZV

Der ZV hat das Recht, die Mitgliederzahlen der Squashclubs sowie die Vollmacht der Delegierten zu überprüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen dem ZV zur Verfügung zu stellen.

23 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die GV ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen in den Fällen, wo die Statuten etwas anderes vorschreiben.

24 BESCHLUSSFASSUNG / STICHENTSCHEID

- Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit (relativen Mehr) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Statutenänderungen bzw. eine Totalrevision der Statuten erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der an der GV vertretenen Stimmen.
- Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

25 WAHLEN

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der vertretenen Stimmen ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.



B ZENTRALVORSTAND

26 BESTAND / DELEGATION DER BEFUGNISSE

Zusammensetzung und Organisation

Der ZV setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter Finanzen sowie maximal 6 weiteren Mitgliedern zusammen. Die RV gemäss Art. 34.1 Abs. 1 haben das Recht, einen Vertreter in den ZV zu delegieren.

Abgesehen von den Funktionen Präsident, Vizepräsident und Leiter Finanzen organisiert sich der ZV selbständig.

27 WAHLEN UND ERSATZ VON ZV-MITGLIEDERN

Die ZV-Mitglieder werden, mit Ausnahme der Vertreter der RV (Art. 34.2), an der ordentlichen GV jeweils für zwei Jahre in ihre Ämter gewählt. Wenn ein ZV-Mitglied während seiner Amtszeit stirbt oder zurücktritt, kann der ZV für die Zeit bis zur nächsten GV einen Ersatz bestimmen.

28 SITZUNGEN ZV UND BEREICHE

28.1 Zentralvorstand

Der ZV tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der ZV-Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder

anwesend sein. Weitere Personen können zugezogen werden. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung müssen 3/4 der Mitglieder sowie der Präsident schriftlich ihre Stimmen abgeben.



28.2 Bereiche (Ressorts)

Die Bereichssitzungen finden auf Einladung des jeweiligen Bereichsleiters oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bereichsmitglieder statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Bereichsleiter den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung müssen 3/4 der Mitglieder schriftlich ihre Stimmen abgeben.

29 RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

Für SWISS SQUASH führen der Präsident, der Vizepräsident und der Chef des Ressorts Finanzen kollektiv zu Zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Eine detaillierte Unterschriftenregelung ist in der Geschäftsordnung von SWISS SQUASH festzuhalten.



30 ZUSTÄNDIGKEIT DES ZV

Der ZV leitet SWISS SQUASH und vertritt ihn nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch Statuten oder Gesetz der GV oder einem anderen Organ von SWISS SQUASH vorbehalten ist.

Der ZV ist insbesondere allein zuständig für:

- a) Vollzug der GV-Beschlüsse
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV
- c) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7
- d) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- e) Vorlegen des Budgets
- f) Wahl der Beisitzer der Selektionskommission
- g) Wahl der Mitarbeiter in die Bereiche
- h) Wahl von Nationaltrainern und Ausbildungspersonal
- i) Genehmigung der Statuten der Regionalverbände
- j) Jahresberichte und Jahresrechnung
- k) Genehmigen der Pflichtenhefte und Jahresplanungen für die Arbeit in den Bereichen
- l) Überwachung der Arbeiten und Beschlüsse der Regionalverbände
- m) Genehmigung neuer Reglemente, Genehmigung von Reglementänderungen
- n) Entscheidung über erstinstanzliche Streitigkeiten gemäss Art. 41.2
- o) Sanktionen gemäss Art. 43
- p) Behandlung von Anträgen über Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 6
- q) Veto-Recht gegen Beschlüsse des ZVA
- r) Kontrollpflicht gegenüber ZVA



C BEREICHE / KOMMISSIONEN

31 WAHL UND AUFGABE

Die Bereiche sind:

- a) Finanzen
- b) Ausbildung
- c) Breitensport
- d) Wettkampf
- e) Leistungssport (Nationalteams)
- f) Nachwuchs
- g) Schiedsrichterwesen
- h) EDV
- i) J+S-Delegierter
- j) Kommunikation
- k) Administration

Die Wettkampfkommision (WKK) besteht aus 2-4 vom ZV gewählten Personen.

Die Selektionskommission für das Nationalkader besteht aus dem Bereichsleiter Leistungssport und dem jeweiligen Kadertrainer sowie einer vom ZV gewählten Person.

Weitere Kommissionen können mit zeitlich begrenzter Amtsdauer zur Behandlung spezieller Geschäfte durch den ZV ernannt werden.

Die Bereiche und Kommissionen organisieren sich im Rahmen der Statuten und der vom ZV erlassenen Pflichtenhefte selbst und haben die dort beschriebenen Kompetenzen.



D REGIONALVERBÄNDE / KANTONALVERBÄNDE

32 REGIONALVERBÄNDE

32.1 Einteilung und Mitgliedschaft

Die Mitglieder gemäss Art. 5 sind in drei Regionen Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin eingeteilt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft von SWISS SQUASH ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband (RV) verbunden.

Sollte sich ein Regionalverband selbst organisieren, ohne dass dessen Mitglieder gleichzeitig Mitglieder von SWISS SQUASH sind, kann sich dieser RV gleichwohl unter vom ZV auszuarbeitenden Bedingungen SWISS SQUASH anschliessen.

Die Grundsätze für die Organisation der RV sowie die Gebietseinteilung der Regionen werden vom ZV ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt.

32.2 Organisationsform, Tätigkeit

An der Spitze der RV stehen die RV-Vorstände. Jeder RV hat das Recht, sich durch einen von ihm bestimmten Delegierten im ZV vertreten zu lassen.

Die Regionalverbände organisieren sich selbständig und soweit als möglich im Rahmen der von SWISS SQUASH ausgearbeiteten Grundsätze. Die Statuten der RV unterliegen der Genehmigung des ZV und ihre Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH unterliegt der Genehmigung durch die GV.

33 KANTONALVERBÄNDE

Die Gründung von Kantonalverbänden (KV) wird empfohlen. Die Kantonalverbände organisieren sich selber im Rahmen der von SWISS SQUASH ausgearbeiteten Grundsätze. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft von SWISS SQUASH ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Kantonalverband verbunden.

Die Grundsätze für die Organisation der KV werden vom ZV ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt. Die Statuten der KV unterliegen der Genehmigung des ZV und haben sich nach denjenigen von SWISS SQUASH zu orientieren.



SWISS SQUASH

E RECHNUNGSREVISOREN

34 WAHL UND AUFGABE

Die GV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren.

Sie haben die Erfolgsrechnung und Bilanz gemäss OR Art 727a mittels einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der GV über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

Einer der beiden Revisoren muss die entsprechende Kenntnis und Erfahrung betriebswirtschaftlicher Art besitzen, die ihn zur Ausübung dieser Aufgabe befähigen.



F SCHIEDSGERICHT / SPORTGERICHT

35 SITZ, WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

35.1 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz selbst.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei der Präsident von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt wird und nicht Mitglied eines Organs von SWISS SQUASH oder eines Organs eines Regionalverbandes sein darf.

Die zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts werden je von den Parteien gestellt. Der Präsident des Schiedsgerichts muss den Beruf eines Rechtsanwaltes, Juristen oder eines Richters ausüben.

Für das Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und sinngemäss die Prozessregeln des Bundesgesetzes vom 4.12.1947 über den Bundeszivilprozess bzw. ab dem 1.1.2011 die Schweizerische ZPO.

35.2 Sportgericht

Das Sportgericht bestimmt seinen Sitz selbst.

Das Sportgericht setzt sich aus zwei Richtern und einem Präsidenten zusammen, die von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied eines anderen Organes von SWISS SQUASH oder eines Organs eines Regionalverbandes sein.

Für das Verfahren gilt das von der GV genehmigte Rechtspflegereglement.

35.3 Ersatz

Wenn der Präsident des Schiedsgerichts oder ein Mitglied des Sportgerichts wegen Befangenheit in den Ausstand treten muss oder während des Verbandsjahres zurücktritt oder stirbt, kann der ZV einen Ersatz bestimmen.



V. FINANZEN

36 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

37 EINNAHMEN

Die Einnahmen von SWISS SQUASH bestehen aus

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Lizenzgebühren
- d) Bewilligungsgebühren
- e) Turnierabgaben
- f) Beiträgen von Swiss Olympic, Baspo und Sporthilfe
- g) Einnahmen aus Abkommen mit Sponsoren etc.
- h) Zuwendungen und andere Einnahmen.

38 HAFTBARKEIT

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandvermögen.
Die Verbandsmitglieder haften ausschliesslich im Rahmen der von der GV im Gebührenreglement festgelegten Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



VI. RECHTSPFLEGE UND SANKTIONEN

39 GERICHTSBARKEIT

39.1 Vergehen gegen die Doping-Bestimmungen von Swiss Olympic

Die Beurteilung von Vergehen gegen die Doping-Bestimmungen wird in allen Fällen der Strafbehörde von Swiss Olympic zur Beurteilung übergeben. Diese kann unter anderem folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel
- b) Geldbusse
- c) Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder auf Lebenszeit

39.2 Vereinsrechtliche Streitigkeiten

Die Mitglieder von SWISS SQUASH gemäss Art. 5 unterstellen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten, die sich insbesondere aus der Anwendung der Statuten ergeben, der Gerichtsbarkeit von SWISS SQUASH. Diese wird durch den ZV, das Verbandsschiedsgericht bzw. die GV wie folgt ausgeübt:

- a) durch den Zentralvorstand in erster Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Bereichen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern gemäss Art. 6.3 der Statuten entscheidet der ZV als einzige Instanz.
- b) durch das Verbandsschiedsgericht als einzige und letzte Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem ZV oder Mitgliedern und der GV (mit Ausnahme von Beschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 und 7), durch die Generalversammlung in letzter Instanz bei Streitigkeiten über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und als einzige Instanz über Begnadigungen gemäss Art. 43.

39.3 Streitigkeiten sportlicher Natur

Für Streitigkeiten und Sanktionen, die sich aus der Anwendung der Reglemente im Spiel-, Wettkampf- und Ausbildungsbetrieb und in diesem Zusammenhang ergangene Beschlüsse und Weisungen von Verbandsorganen sowie dem Nationalkader von SWISS SQUASH ergeben, ist letztinstanzlich das Sportgericht zuständig, sofern diese nicht bereits in die endgültige Spruchkompetenz einer anderen Instanz gewiesen sind. Die genauen Bestimmungen ergeben sich aus dem Rechtspflegereglement. Dieses gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder gemäss Art. 5 d und Mitglieder von Squash Clubs (Art. 5 a) sowie Schiedsrichter, Funktionäre und Turnierorganisatoren.



SWISS SQUASH

39.4 Zuständigkeit der Instanzen

Eingaben an die unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Instanz massgebend.



40 BESCHWERDEN UND APPELLATIONEN BEI VEREINSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN

- a) Gegen Entscheide und Beschlüsse von Bereichen und Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim ZV eine schriftliche begründete Beschwerde eingereicht werden.
- b) Gegen Entscheide und Beschlüsse der GV und des ZV kann, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verbandsschiedsgericht Beschwerde geführt werden.
- c) Zur Beschwerde ist nur legitimiert, wer geltend macht, durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Beschwerden und Appellationen kommt ausser bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern und bei Sanktionen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu.

41 SANKTIONEN

Gegen Mitglieder von SWISS SQUASH gemäss Art. 5, die vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen oder sich unsportlich verhalten, können Sanktionen verhängt werden:

In leichten Fällen durch die Bereiche oder die zuständigen Regionalverbände:

- Verweis
- Bussen
- Nichtberücksichtigung bei der nächsten Turnierzuteilung.

In schweren Fällen auf Antrag von Organen durch den ZV:

- befristete Einstellung in den Rechten, wie z.B. Verbot Wettkämpfe zu organisieren oder an Kursen teilzunehmen.

Beschwerden und Appellationen gegen verhängte Sanktionen stehen den Betroffenen noch Massgabe von Art. 42 offen.

Für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen ist die GV zuständig.



VII. AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH

42 AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH

Die Auflösung von SWISS SQUASH kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Zum Beschluss der Auflösung sind Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Olympic zuhanden eines die Nachfolge übernehmenden nationalen Squash Verbandes zuzuweisen. Wird innert 10 Jahren kein neuer nationaler Squash Verband gegründet, so verfügt Swiss Olympic über das Vermögen nach eigenem Ermessen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Langnau, 03.03.2018

Ernst Roth, Präsident

Beatrice Walser, Vizepräsident